 GEMEINDE BERGFELD	Vorlage Nr.:	I/12/GB
	Aktenzeichen:	
	BearbeiterIn:	Schuwalow

Hundeköttelweg

Beratungsfolge			Beratungsergebnis			
Sitzungstermin	Gremium	TOP	JA	NEIN	ENTH.	Abweichender Beschluss
01.04.2025	Gemeinderat Bergfeld					

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde beschließt, ein Teilstück des Flurstücks 233/2, Flur 5, Gemarkung 034137 Bergfeld, bis zu einem Punkt, der etwas weiter als die Einmündung des Hundeköttelwegs reicht, für die Erschließung des Baugebiets „Im Priasfeld V“ zu erwerben. Der Erwerb erfolgt auf Grundlage eines Preisvorschlags von 15,00 Euro/qm, was einen Gesamtpreis von mindestens 18.000 Euro für die erforderliche Fläche zwischen 1.200 und 1.350 qm ergibt.

Bergfeld, 01.04.2025

gez. Ralf Michel
Bürgermeister

Begründung

Für die Erschließung des Baugebiets „Im Priasfeld V“ ist die Schaffung einer geeigneten Zufahrtsstraße notwendig. Das Teilstück des Flurstücks 233/2, Flur 5, Gemarkung 034137 Bergfeld, bis zu einem Punkt etwas weiter als die Einmündung des Hundeköttelwegs, stellt eine essentielle Verbindung für die Erschließung des Baugebiets dar.

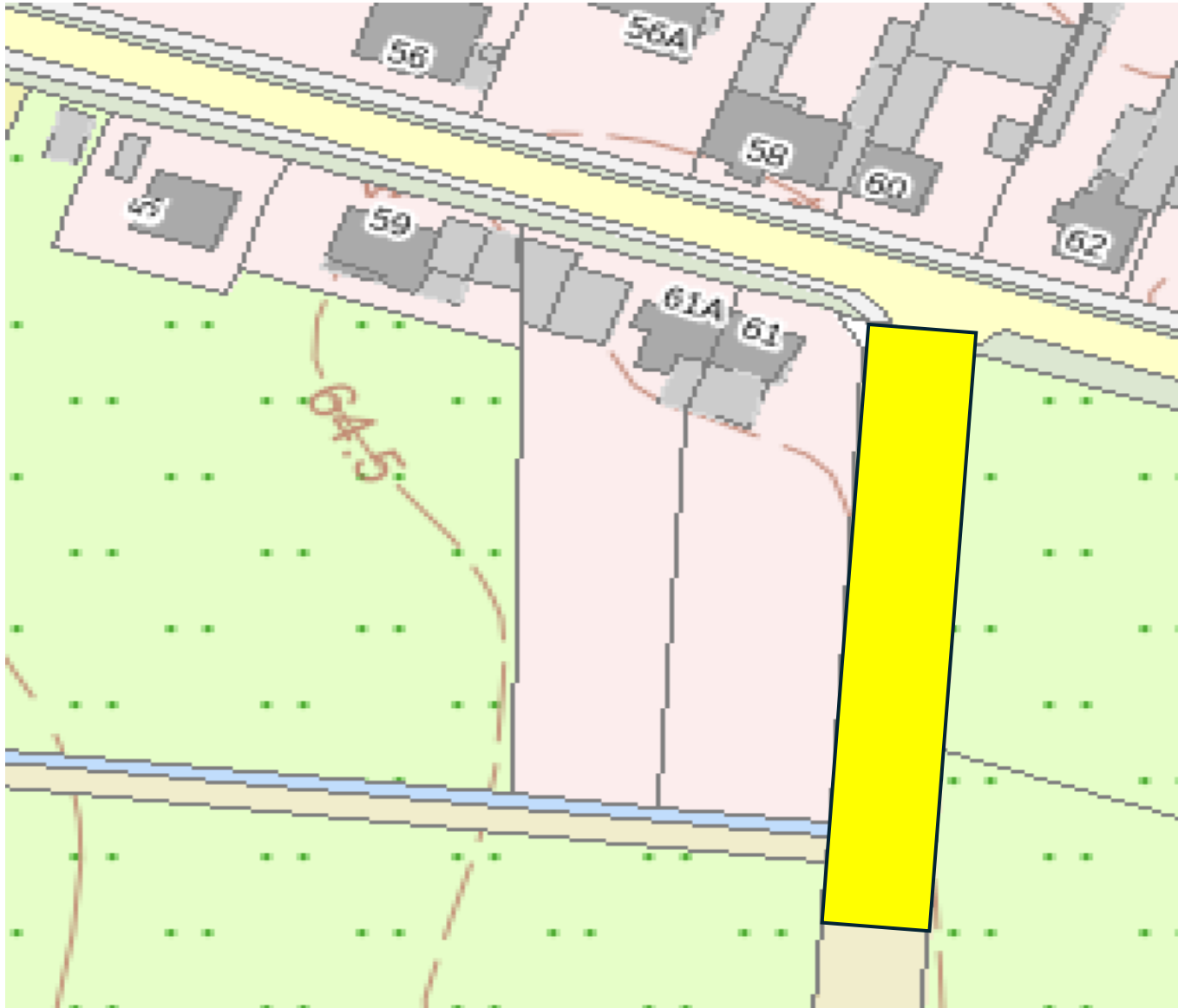
Die geplanten Baumaßnahmen umfassen die Verrohrung des Grabens über die gesamte Länge bis zur Straße des Baugebiets sowie den Ausbau eines Bürgersteigs.

Diese Maßnahmen sind notwendig, um das Baugebiet ordnungsgemäß zu erschließen und eine verkehrstechnische Anbindung zu gewährleisten.

Durch den Erwerb dieses Teilstücks wird die Grundlage für die Erschließung und zukünftige Nutzung des Baugebiets gelegt, was zur Schaffung neuer Wohnmöglichkeiten und einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung beiträgt.

Anlagen:

Umsetzung Weg-Kauf für Baugebiet



Grundprämissen:

Größe abhängig von noch zu erstellenden
Planungsstand der Straße Baugebiet
1.200 – 1.350 qm
Preisvorschlag 15,00 Euro/qm
Somit mind. 18.000 Euro

Ausführung:

Verrohrung des Grabens bei Mietz über die
Länge bis Straße Baugebiet
Bürgersteig auf Seite Mietz
Komplette Straßenbreite bis Graben andere
Seite als ausgebaute Straße

Bebauungsplan (weiterer Verlauf Weg)

- Verbot von Überfahrten,
- Zäune verpflichtend ohne Tore am Graben
- Graben bleibt über gesamten Verlauf